

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011)

Teil B - Mindestwirkungsgrade

Raumheizgeräte für feste Brennstoffe

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Fossile Brennstoffe (Herde)	alle	≤400 kW	≥73
Standardisierte biogene Brennstoffe (Herde)	alle	≤400 kW	≥70
Fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe (sonstige Raumheizgeräte)	alle	≤400 kW	≥78

Raumheizgeräte für feste Brennstoffe (Gültigkeit ab 01.01.2015)

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Fossile Brennstoffe (Herde)	alle	≤400 kW	≥73
Standardisierte biogene Brennstoffe (Herde)	alle	≤400 kW	≥72
Fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe (sonstige Raumheizgeräte)	alle	≤400 kW	≥80

Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe

Brennstoff (Feuerungsanlage)	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Flüssige und gasförmige Brennstoffe (Herde)	alle	≤400 kW	≥73
Flüssige und gasförmige Brennstoffe (sonstige Raumheizgeräte)	alle	≤4 kW	≥78
Flüssige und gasförmige Brennstoffe (sonstige Raumheizgeräte)	alle	>4 kW ≤10 kW	≥81
Flüssige und gasförmige Brennstoffe (sonstige Raumheizgeräte)	alle	>10 kW	≥84

Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe

Warmwasserbereiter	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	alle	≤400 kW	≥75

Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe

Warmwasserbereiter	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Durchlauferhitzer	alle	≤12 kW	≥83
Durchlauferhitzer	alle	>12 kW	≥(78,7+4*log(Pn))
Vorratswasserheizer	alle	≤400 kW	≥82

Pn...Nennwärmeleistung in kW

Zentralheizungsgeräte für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe

Brennstoff	Beschickung [...]	Nennwärmeleistung [kW]	Mindestwirkungsgrad [%]
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	≤10 kW	≥79
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	>10-200 kW	≥(71,3+7,7*log(Pn))
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	händisch	>200 kW	≥89
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	automatisch	≤10 kW	≥80
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	automatisch	>10-200 kW	≥(72,3+7,7*log(Pn))
Feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe	automatisch	>200 kW	≥90

Pn...Nennwärmeleistung in kW

Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe

Heizkesseltyp	Nennwärmeleistung [kW]	Ø Wassertemperatur [°C]	Mindestwirkungsgrad bei Nennwärmeleistung [%]
Zentralheizgeräte	≤400 kW	70	$>(84+2*\log(Pn))$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte*	≤400 kW	70	$>(87,5+1,5*\log(Pn))$
Brennwertgeräte	≤400 kW	70	$>(91+1*\log(Pn))$

Pn...Nennwärmeleistung in kW

** einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe*

Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe

Heizkesseltyp	Nennwärmeleistung [kW]	Ø Wassertemperatur [°C]	Mindestwirkungsgrad bei Teillast 30% Pn [%]
Zentralheizgeräte	≤400 kW	>50	$>(80+3*\log(Pn))$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte*	≤400 kW	40	$>(87,5+1,5*\log(Pn))$
Brennwertgeräte	≤400 kW	30**	$>(97+1*\log(Pn))$

Pn...Nennwärmeleistung in kW

** einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe*

*** Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur).*

Quelle

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2011) gemäß Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 28. Jänner 2011 an das Bundeskanzleramt ([VSt-5451/69](http://www.umweltbundesamt.at))

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt ([http://www.umweltbundesamt.at/](http://www.umweltbundesamt.at)) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen ([http://www.richtigheizen.at/](http://www.richtigheizen.at)) im Jänner 2012 erstellt.

Anmerkungen

- Die oben abgebildeten Mindestanforderungen müssen bei Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen bis zu 400 kW Nennwärmeleistung durch die Typprüfung bei einer akkreditierten Prüfstelle und dem Prüfbericht nachgewiesen werden.
- Bis zur landesrechtlichen Umsetzung der hier angeführten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken in den Bundesländern sind die Mindestwirkungsgrade der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie weiterhin gültig.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Informieren Sie sich bei der gesetzgebenden Behörde über mögliche Änderungen.